

# **Satzung Förderverein Freiwillige Feuerwehr Rautheim**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein Freiwillige Feuerwehr Rautheim**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes sowie die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch die Unterstützung der Aufgaben und Aktivitäten der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig - Ortsfeuerwehr Rautheim (im Folgenden „Feuerwehr Rautheim“ genannt).  
Die gesetzlichen Aufgaben des Trägers des Brandschutzes gem. Nds. Brandschutzgesetz bleiben von den Tätigkeiten des Fördervereins unberührt.
- (2) Die Satzungszwecke des Fördervereins werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Gewinnung von Nachwuchs für den aktiven Feuerwehrdienst durch die Unterstützung der Feuerwehr Rautheim bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen.
  - b) Förderung der Kinder- und der Jugendfeuerwehr Rautheim.
  - c) Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung durch Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.
  - d) Unterstützung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.
  - e) Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr Rautheim. Dies kann zum Beispiel durch Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln für Schulungen, Beschaffung von Medien erfolgen.

- f) Unterstützung durch die zusätzliche Bereitstellung technischer und logistischer Mittel, sowie die Unterstützung der Unterhaltung des Feuerwehrhauses, der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr Rautheim erfolgen.
- g) Pflege und Förderung der Kameradschaft in der Feuerwehr Rautheim.
- h) Organisation und Durchführung von traditionellen Veranstaltungen.
- i) Die soziale Fürsorge der Feuerwehrmitglieder.
- j) Die Feuerwehrhistorie zu pflegen und zu unterstützen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

(7) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke wird beim Finanzamt Braunschweig-Helmstedt die Anerkennung des Fördervereins als allgemein förderungsfähigen Zwecken dienend beantragt. Danach steht dem Förderverein das Recht zu, entsprechende Zuwendungsbescheinigungen auszustellen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Dem Verein können als Mitglieder angehören:

- a) Natürliche Personen
- b) Juristische Personen und Gesellschaften

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung und die Beitragsordnung an.

(4) Alle Mitglieder gemäß §3, Abs. 1 a) sollen auch Mitglieder der Ortsfeuerwehr Rautheim sein.

(5) Mit dem Vereinsbeitritt wird die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen und des Vereinszwecks zu verwalten hat.

(6) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Förderverein bzw. für die Ortsfeuerwehr Rautheim erworben haben. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Rechte bleiben davon unberührt.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt aus dem Förderverein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich zu erklären.

(7) Ein Mitglied, das erheblich gegen die Fördervereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme der/des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

(8) Ein Mitglied, das trotz mehrmaliger Mahnung seinen Beitragszahlungen nicht nachkommt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Einzelheiten hierzu sind in der Beitragsordnung geregelt.

(9) Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins keinerlei Ansprüche an das Fördervereinsvermögen stellen.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

#### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Mitwirken bei der Zweckerreichung des Vereins durch aktive Mitarbeit.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Beschlussfassung über die Anträge an die Mitgliederversammlung
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Wahl der Kassenprüfer/innen.

- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Handelt es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person, so wird sie durch den gesetzlichen Vertreter der juristischen Person mit Stimmrecht vertreten.
- (4) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin / einen Leiter.
- (8) Das Protokoll wird von der Schriftführerin / vom Schriftführer geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in eine/n Protokollführer/in.
- (9) Abstimmungen erfolgen offen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.
- (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.
- (13) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu

unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters und der Protokollführerin / des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

(15) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
- a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der Schriftführerin / dem Schriftführer
  - d) der Kassiererin / dem Kassierer
  - e) bis zu 3 Beisitzerinnen / Beisitzer
  - f) dem/der Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Rautheim
  - g) dem/der Stellv. Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Rautheim

Die Mitglieder unter f) und g) sind Mitglieder Kraft Amtes, falls diese nicht bereits dem Vorstand angehören.

(2) Der Vorstand setzt sich aus Personen nach §3, Abs. 1 a) zusammen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen mindestens ein Mitglied eine der Funktionen gem. §6, Abs. 1 a) - d) ausübt, gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer natürlichen Person ist unzulässig. Die Vorstandsmitglieder üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. In der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Vereinsmitglieder entsprechend zu unterrichten.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich oder auf elektronischem Wege einberufen werden.

(7) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von vier Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r, anwesend sind.

(8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der stellvertretende/r Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(10) Der Vorstand ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Der Vorstand leitet den Förderverein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Fördervereinsmittel gemäß dieser Satzung.
- c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gem. §3.

## **§ 7**

### **Kassenprüfer und Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie sind zwei Jahre im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Im ersten Geschäftsjahr des Fördervereins wird einer der Kassenprüfer für ein Jahr gewählt.

(2) Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Die Kassenprüfer/innen prüfen Kassen- und Buchführung des Vereins einmal pro Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung wird in einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

(4) Die Kassenprüfer/innen informieren den Vorstand unverzüglich, wenn Unregelmäßigkeiten, gravierende Fehler oder Verstöße gegen die Satzung festgestellt werden.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Vereinsmitgliedern ist der jährliche Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in der Beitragsordnung geregelt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§9 Haftungsausschluss**

Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des abwehrenden Brandschutzes sowie zur Brandschutzvorbeugung und zur Hilfeleistung durch Aufklärung hierüber und Brandschutzerziehung im Stadtteil Rautheim zu verwenden hat.

## **§11 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom **21.06.2025** verabschiedet.